



FAQ – Häufig gestellte Fragen

Kesseltausch 2026

Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit der Maßnahme 3

1. Was ist ein fossiles Heizungssystem im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“? 3
2. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 3
3. Kann für den Standort eine neue Zentralheizung gefördert werden, wenn für den gleichen Standort in den Vorjahren bereits eine Förderung in den Aktionen „raus aus Öl und Gas“, „Saubere Heizen für Alle“, „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ oder „Kesseltausch“ ausbezahlt wurde?..... 3
4. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck“ oder „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Kesseltausch“ beantragen? 3
5. Wie alt muss die bestehende fossile Heizung sein? 3
6. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits vor dem 03.10.2025 durchgeführt habe, eine Förderung beantragen? 3
7. Wird die Installation einer gebrauchten klimafreundlichen Heizungsanlage gefördert? 3
8. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend? Brauche ich einen Nachweis darüber? 3
9. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes beziehungsweise klimafreundliches Nahwärme oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen? 4
10. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 4
11. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Holzheizungen? 4
12. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen? 4
13. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 4

Anzahl Wohneinheiten, Nutzung des Gebäudes 4

14. In einem Zweifamilienhaus wird in beiden Wohneinheiten die Heizung getauscht. Können zwei Förderungsanträge gestellt werden? 4
15. Im Zuge eines Umbaus oder einer Erweiterung von einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus zu einem mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) wird auch die Heizung von Fossil auf Klimafreundlich getauscht. In welcher Förderungsaktion stelle ich einen Antrag? 4
16. Ich tausche in meiner Einzelwohnung (im Gebäude sind 3 oder mehr Wohneinheiten) die Heizung, kann ich dafür einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private im Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus stellen? 5
17. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten? 5
18. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, besteht aus zwei Wohneinheiten und einer betrieblich genutzten Einheit. Die private Nutzung überwiegt, die gemeinsame fossile Zentralheizung wird nun ersetzt. Kann ich einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private im Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus stellen? 5

Antragstellende Person, Wohnsitz 5

19. Wir sind ein einkommensschwacher Haushalt. Ist „Kesseltausch“ die richtige Förderungsaktion für unseren Heizungstausch oder gibt es eine spezielle Förderungsaktion? 5
20. Kann ich als Privatperson für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 5
21. Kann ein Antrag für den Tausch der Heizung gestellt werden, wenn die antragstellende Person keine Privatperson ist? 5
22. Kann ich einen Antrag für den Tausch der Heizung stellen, wenn ich nicht am Förderungsstandort wohnhaft bin oder dort nur den Nebenwohnsitz habe? 5



23. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen? 6
24. Die antragstellende Person ist verstorben. Kann eine andere Person den Antrag übernehmen beziehungsweise in den Vertrag einsteigen? 6

Förderungsfähige Kosten 6

25. Welche Kosten sind förderungsfähig? 6
26. Was sind Planungskosten? 6
27. Werden Brauchwasserwärmepumpen gefördert? 6
28. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 6
29. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 6
30. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „KesselTausch“ förderungsfähig? 6
31. Werden Eigenleistungen gefördert? 6
32. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf für den Heizungstausch gefördert? 6

Förderungshöhen und Zuschläge 7

33. Wie hoch ist die maximale Förderung? 7
34. Welche Zuschläge kann ich beantragen? 7
35. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „thermische Solaranlage“? 7
36. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Tiefenbohrung/Brunnen“? 7
37. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden? 7
38. Ich habe förderungsfähige Investitionskosten für meine neue klimafreundliche Heizung von 40.000 Euro. Warum bekomme ich nicht 30 % der Kosten ersetzt? 7
39. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden? 8

Registrierung und Antragstellung 8

40. Kann ich zur Registrierung auch einen Energieausweis übermitteln? 8
41. Wie alt darf das Energieberatungsprotokoll sein? 9
42. Woher bekomme ich ein Energieberatungsprotokoll aus meinem Bundesland und wer darf es ausstellen? 9
43. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)? 9
44. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)? 9
45. Kann ich den Antrag für die Aktion „KesselTausch“ auch auf anderem Weg stellen, zum Beispiel per Post oder persönlich? 9
46. Werden Rechnungen ohne Rechnungsempfänger oder Rechnungsempfängerin und Rechnungsadresse anerkannt (zum Beispiel Kassenbelege)? 9
47. Ich habe eine Firma, die Material- oder Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen? 9
48. Gibt es besondere Kriterien bei Bar-Zahlungen? 10
49. Was ist das Öko-Sonderausgabenpauschale? 10

Kontakt 10

50. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „KesselTausch“ beantworten? 10

Förderungsfähigkeit der Maßnahme

1. Was ist ein fossiles Heizungssystem im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, zentrale Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und stationäre beziehungsweise fix verbaute Elektroheizungen.

2. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Eine *Zentralheizung* ist ein Heizungssystem zur Beheizung ganzer Gebäude. Sie umfasst eine Anlage zur Wärmeerzeugung (zum Beispiel Biomasse-Heizkessel, Wärmepumpe oder Fernwärme-Übergabestation) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inklusive Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Flächenheizungen oder Heizkörper) und Regelung. Im Rahmen der Aktion „Kesseltausch“ werden nur Systeme mit wassergeführter Wärmeverteilung gefördert.

3. Kann für den Standort eine neue Zentralheizung gefördert werden, wenn für den gleichen Standort in den Vorjahren bereits eine Förderung in den Aktionen „raus aus Öl und Gas“, „Saubere Heizen für Alle“, „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ oder „Kesseltausch“ ausbezahlt wurde?

Nein. Pro Standort kann nur eine Zentralheizungsanlage gefördert werden.

4. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck“ oder „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Kesseltausch“ beantragen?

Ja. Sofern im Rahmen des „Sanierungsscheck“ oder „Sanierungsbonus“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmmaßnahmen, Fenstertausch) gefördert wurden beziehungsweise nicht bereits eine Förderung für den Heizungstausch ausbezahlt wurde, kann für den Heizungstausch die Förderung „Kesseltausch“ beantragt werden.

5. Wie alt muss die bestehende fossile Heizung sein?

Das bestehende fossile Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen, sie muss allerdings für mindestens eine Heizperiode in Betrieb gewesen sein.

6. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits vor dem 03.10.2025 durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Reihenhäuser werden ausschließlich Leistungen gefördert, die ab 03.10.2025 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 03.10.2025 geliefert wurde, können nicht gefördert werden. Maßgebend ist das Lieferungsdatum des Wärmeerzeugers (Holzkessel, Wärmepumpe, Wärmeübergabestation bei Fernwärme) an den Projektstandort.

7. Wird die Installation einer gebrauchten klimafreundlichen Heizungsanlage gefördert?

Nein. Es können nur Neuanschaffungen gefördert werden.

8. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend? Brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Alle fossilen Altanlagen als auch eventuell vorhandene Brennstofftanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Ein Verkauf oder die Weitergabe der Altanlage ist für den Erhalt der Förderung nicht erlaubt.

Ist die Entsorgung von Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden.

9. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes beziehungsweise klimafreundliches Nahwärme oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzcentralheizungsgerät beantragen?

Grundsätzlich gilt der Fernwärmevorrang. Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nahwärme oder Fernwärmenetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Investitionskosten für die Alternative (Wärmepumpe oder Holzheizung) mindestens 25 % niedriger sind als für den Fernwärmeanschluss.

Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Förderung eines klimafreundlichen Alternativsystems in Ermangelung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

10. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Die Vorlauftemperatur im Heizkreis darf die Temperatur von 55°C nicht überschreiten. Der GWP-Wert („Global warming potential“) des eingesetzten Kältemittels darf den Wert von 750 nicht überschreiten. Für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die ermittelte Förderung um 20 %.

11. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Holzheizungen?

Holzheizungen, welche die Emissionsgrenzwerte laut UZ37 (2025) erfüllen, werden laut **Informationsblatt** ohne Reduktion gefördert. Holzheizungen, die jedoch nur die Emissionsgrenzwerte laut UZ37 (2021) einhalten, werden mit einem Abschlag von 20 % gefördert.

12. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: **Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme**

13. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

Anzahl Wohneinheiten, Nutzung des Gebäudes

14. In einem Zweifamilienhaus wird in beiden Wohneinheiten die Heizung getauscht. Können zwei Förderungsanträge gestellt werden?

Werden zwei bestehende fossile Heizungen gegen zwei neue, voneinander baulich und technisch getrennte, klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Die jeweils eingereichten Unterlagen müssen auf die antragstellende Person lauten. Es muss sich um getrennte Rechnungen handeln.

Werden zwei bestehende fossile Heizungen gegen eine gemeinsame klimafreundliche Heizung getauscht, so kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames fossiles Heizungssystem gegen zwei getrennte neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

15. Im Zuge eines Umbaus oder einer Erweiterung von einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus zu einem mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) wird auch die Heizung von Fossil auf Klimafreundlich getauscht. In welcher Förderungsaktion stelle ich einen Antrag?

In diesem Fall können Sie einen Antrag im Rahmen von „Kesseltausch“ für Private im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW) stellen.

16. Ich tausche in meiner Einzelwohnung (im Gebäude sind 3 oder mehr Wohneinheiten) die Heizung, kann ich dafür einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private im Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus stellen?

Nein. Da es sich beim Gebäude um einen mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) handelt, können Sie den Antrag im Rahmen von „Kesseltausch“ für Private im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW) stellen. Für den Heizungstausch in einer Einzelwohnung im mehrgeschossigen Wohnbau gelten die Kriterien laut **Informationsblatt „Kesseltausch MGW“**, Bereich B Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung).

17. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten?

Um eine Förderung für die Aktion „Kesseltausch“ für Private zu beantragen, muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein. Das bedeutet: Die zu Wohnzwecken genutzte Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

18. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, besteht aus zwei Wohneinheiten und einer betrieblich genutzten Einheit. Die private Nutzung überwiegt, die gemeinsame fossile Zentralheizung wird nun ersetzt. Kann ich einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private im Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus stellen?

Nein. Da mindestens drei Einheiten von der Heizungsanlage versorgt werden und die private Nutzung überwiegt, können Sie nur einen Antrag im Rahmen von „Kesseltausch“ für Private im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW) stellen.

Antragstellende Person, Wohnsitz

19. Wir sind ein einkommensschwacher Haushalt. Ist „Kesseltausch“ die richtige Förderungsaktion für unseren Heizungstausch oder gibt es eine spezielle Förderungsaktion?

Die vorgesehene Förderungsaktion für einkommensschwache Haushalte nennt sich „Sauber Heizen für Alle“. Informationen finden Sie auf www.sauberheizen.at. Sie können sich jedoch auch als einkommensschwacher Haushalt für die Aktion „Kesseltausch“ registrieren, wenn Sie die Kriterien (zum Beispiel Eigentum, Hauptwohnsitz oder Einkommensgrenze) für „Sauber Heizen für Alle“ nicht erfüllen. Die Aktionen „Kesseltausch“ und „Sauber Heizen für Alle“ können nicht kombiniert werden.

20. Kann ich als Privatperson für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja. Sollten Sie als (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer, Bauberechtigte oder Mieterinnen sowie Mieter an unterschiedlichen Standorten einen Heizungstausch umsetzen wollen, können Sie im Rahmen der Aktion „Kesseltausch“ pro Standort einen separaten Antrag stellen. Pro Standort kann allerdings nur ein Antrag gestellt werden, siehe Frage 3.

21. Kann ein Antrag für den Tausch der Heizung gestellt werden, wenn die antragstellende Person keine Privatperson ist?

Nein. Die Förderung „Kesseltausch“ im Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus/Reihenhaus kann nur von Privatpersonen beantragt werden. Unternehmen, Eigentümergemeinschaften, Gemeinden, Vereine und sonstige juristische Personen sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Die Rechnungen für den Heizungstausch müssen auf die antragstellende Person als Privatperson lauten.

22. Kann ich einen Antrag für den Tausch der Heizung stellen, wenn ich nicht am Förderungsstandort wohnhaft bin oder dort nur den Nebenwohnsitz habe?

Ja. Der Förderungsstandort muss nicht Ihr Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz sein.

23. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Kesseltausch“ gilt für Heizungsanlagen im Inland, unabhängig vom Wohnsitz der antragstellenden Person.

24. Die antragstellende Person ist verstorben. Kann eine andere Person den Antrag übernehmen beziehungsweise in den Vertrag einsteigen?

Ja. Der Eintritt einer anderen Person in den Antrag oder den Vertrag ist jedoch nur mit einer Einantwortungsurkunde möglich.

Förderungsfähige Kosten

25. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Für sämtliche, zur Förderung beantragten Maßnahmen, werden ausschließlich Kosten für Neuanschaffungen anerkannt, die mit Rechnungen (ausgestellt an die antragstellende Person, innerhalb des gültigen Leistungszeitraumes) belegbar sind. Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Website unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

26. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstausches notwendig sind. Planungskosten sind förderungsfähig.

27. Werden Brauchwasserwärmepumpen gefördert?

Die Installation einer Brauchwasserwärmepumpe wird als alleinig eingereichte Maßnahme nicht gefördert. Ist eine Brauchwasserwärmepumpe jedoch Teil eines förderungsfähigen Heizungstausches, so können die Kosten dafür berücksichtigt werden, wenn die Brauchwasserwärmepumpe einen Warmwasserspeicher inkludiert hat.

28. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja. Die Anlage muss in der Liste der förderungsfähigen Heizungssysteme gelistet sein.

29. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein. Hier wird weiterhin ein fossiler Brennstoff eingesetzt.

30. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „Kesseltausch“ förderungsfähig?

Nein. Eine thermische Sanierung (zum Beispiel Fenstertausch, Dämmmaßnahmen) wird nur im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus“ gefördert.

31. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Etwaige Kosten für Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.

32. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf für den Heizungstausch gefördert?

Vorgaben bei Finanzierung durch Contracting, Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform:

- Antragsberechtigt ist nur die Person, die die Maßnahme nutzt. Die Maßnahme muss entweder in deren Eigentum übergehen oder die Vertragslaufzeit im Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag muss der geplanten Nutzungsdauer laut Förderungsvertrag/Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechen.
- Die Förderung wird nur für tatsächlich geleistete Zahlungen gewährt. Dazu zählen Depotzahlungen und Raten, abzüglich Zinsen und Gebühren zum Zeitpunkt der Antragstellung.



- Der Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag sowie entsprechende Zahlungsnachweise sind gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Förderungshöhen und Zuschläge

33. Wie hoch ist die maximale Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalbetrag vergeben. Die Höhe der Pauschalen finden Sie im **Informationsblatt**. Die Förderung ist inklusive etwaiger Zuschläge mit maximal 30 % der förderungsfähigen (Brutto-)Investitionskosten begrenzt.

34. Welche Zuschläge kann ich beantragen?

Werden zusätzlich zu einem förderungsfähigen Heizungstausch zeitgleich weitere Maßnahmen gesetzt (Leistungszeitraum ab 03.10.2025), können Zuschläge beantragt werden:

- **Bonus für thermische Solaranlage** beziehungsweise **PVT-Hybridkollektoren** (reine Photovoltaik-Anlagen sind nicht Teil des Bonus)
- **Bonus für Tiefenbohrung** oder **Brunnenerrichtung** bei Sole/Wasser-Wärmepumpe beziehungsweise Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Die Förderung ist inklusive etwaiger Zuschläge mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

35. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „thermische Solaranlage“?

Es wird die gleichzeitig mit dem Heizungstausch erfolgte Neuerrichtung einer thermischen Solaranlage für den Solarbonus berücksichtigt. Erneuerungen sind nicht förderungsfähig. Die neu errichtete Bruttokollektorfläche muss mindestens 6 m² betragen. PVT-Hybridkollektoren (Erzeugung von Strom und Wärme) können für den Bonus berücksichtigt werden. Photovoltaikanlagen zur reinen Stromerzeugung sind vom Bonus „thermische Solaranlage“ ausgeschlossen.

36. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Tiefenbohrung/Brunnen“?

Der Bonus „Tiefenbohrung/Brunnen“ kann nur für Tiefenbohrungen und Brunnenerrichtungen vergeben werden. Nicht vergeben wird der Bonus bei der Errichtung von Flächen- oder Ringgrabenkollektoren, Erdwärmekörpern, Eisspeichern oder wenn Brunnen saniert oder vergrößert werden.

37. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden?

Eine Kombination von Zuschlägen ist möglich. Die Gesamtförderung ist inklusive etwaiger Zuschläge mit 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

38. Ich habe förderungsfähige Investitionskosten für meine neue klimafreundliche Heizung von 40.000 Euro. Warum bekomme ich nicht 30 % der Kosten ersetzt?

Die Förderung wird maximal in Höhe des Pauschalbetrages (inklusive etwaiger Zuschläge oder Reduktionen) laut **Informationsblatt** vergeben.

Wie errechnet sich die Förderung konkret?

Maßgebend für die Höhe der Förderung sind die durchgeführte Maßnahme (inklusive etwaiger Zuschläge), die förderungsfähigen Investitionskosten und bei Holzheizungen die Erfüllung von Emissions-Grenzwerten laut Umweltzeichenrichtlinie 37 (UZ37) beziehungsweise bei Wärmepumpen das eingesetzte Kältemittel.

Beispiel 1:

- Ölheizung wird gegen Pelletsheizung ersetzt
- Kessel erfüllt nur Emissionsgrenzwerte laut UZ37/2021, aber nicht jene der UZ37/2025
- Gesamtinvestition: 24.000 Euro

Die mögliche Förderungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Pelletsheizung (inklusive Reduktion um 20 %)	6.800 Euro
--	------------

Der Förderungssatz liegt bei 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten (30 % von 24.000 Euro wären 7.200 Euro). Die maximale Förderung ist jedoch für die beantragte Maßnahme begrenzt und es kommt zu einer Reduktion aufgrund der Emissionsgrenzwerte. **Die maximale Förderung beträgt somit 6.800.**

Beispiel 2:

- Gasheizung wird gegen Luft-Wasser-Wärmepumpe ersetzt
- Daten zur Wärmepumpe: Kältemittel mit GWP-Wert 675, Leistung 10 kW, Split-Gerät
- Gesamtinvestition: 30.000 Euro

Die mögliche Förderungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Luft-Wasser-Wärmepumpe (inklusive Reduktion um 20 %)	6.000 Euro
--	------------

Der Förderungssatz liegt bei 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten (30 % von 30.000 Euro wären 9.000 Euro). Die maximale Förderung ist jedoch für die beantragte Maßnahme begrenzt und es kommt zu einer Reduktion aufgrund der technischen Ausführung. **Die maximale Förderung beträgt somit 6.000.**

Beispiel 3:

- Koks/Kohle-Allesbrenner wird gegen Hackgutheizung ersetzt, zusätzlich wird eine thermische Solaranlage mit 8 m² Bruttokollektorfläche installiert
- Hackgutheizung erfüllt die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2025)
- Gesamtinvestition: 32.000 Euro

Die mögliche Förderungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Hackgutheizung	8.500 Euro
thermische Solaranlage	2.500 Euro
= theoretische maximale Förderung auf Maßnahmen basierend	11.000 Euro

Die mögliche maximale Förderung beträgt gesamt 11.000 Euro. Jedoch ist die Förderung mit **30 %** der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt: 30 % von 32.000 Euro = 9.600 Euro. **Die maximale Förderung beträgt somit 9.600.**

39. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?

Für die beantragte Maßnahme kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Genehmigte und ausbezahlte Förderungen werden in der Transparenzdatenbank erfasst, unzulässige Mehrfachförderungen stellen einen Rückforderungsgrund dar.

Registrierung und Antragstellung

40. Kann ich zur Registrierung auch einen Energieausweis übermitteln?

Nein. Ein Energieausweis wird für die Registrierung nicht anerkannt. Um eine Registrierung in der Aktion „Kesseltausch“ im Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus/Reihenhaus abschließen zu können, muss ein Energieberatungsprotokoll Ihres Bundeslandes auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen.

41. Wie alt darf das Energieberatungsprotokoll sein?

Es sollte grundsätzlich ein aktuelles Energieberatungsprotokoll vorgelegt werden. Energieberatungsprotokolle aus den Vorjahren können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern sie inhaltlich aussagekräftige Informationen zu dem geplanten Vorhaben enthalten, für das eine Förderung beantragt wird.

42. Woher bekomme ich ein Energieberatungsprotokoll aus meinem Bundesland und wer darf es ausstellen?

Informationen zu Energieberatungsstellen in Ihrem Bundesland finden Sie hier: [Liste Energieberatungsstellen](#)

Die Beratung sollte von einer oder einem unabhängigen und befugten Energieberaterin oder Energieberater durchgeführt werden. Die dabei erstellten und dokumentierten Inhalte müssen den Vorgaben der jeweiligen Landesberatungsstellen entsprechen.

43. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?

Für die online durchzuführende Registrierung benötigen Sie ein Energieberatungsprotokoll sowie Angaben zur förderungsnehmenden Person (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum Projektstandort, zum neuen Heizungssystem (Art des Heizungssystems, Kosten und Leistung in kW) und zum Fachbetrieb, mit welchem die Umsetzung des Heizungstausches geplant beziehungsweise erfolgt ist. Die Registrierung kann nur mittels aktiver ID Austria oder hochgeladener Kopie eines Lichtbildausweises der registrierten Person abgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie im Dokument [„Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“](#).

44. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind spätestens 9 Monate (entspricht 273 Tage) nach Registrierung folgende Unterlagen über die Online-Plattform an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und von der antragstellenden Person unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle Schluss-Rechnungen von befugten Unternehmen, die die beantragten Maßnahmen am Standort des Heizungstausches betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Dokument [„Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“](#).

45. Kann ich den Antrag für die Aktion „Kesseltausch“ auch auf anderem Weg stellen, zum Beispiel per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Portal KPC-Online.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Dokument [„Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“](#).

46. Werden Rechnungen ohne Rechnungsempfänger oder Rechnungsempfängerin und Rechnungsadresse anerkannt (zum Beispiel Kassenbelege)?

Nein. Es können nur Rechnungen akzeptiert werden, die an die antragstellende Privatperson ausgestellt sind. Belege ohne Rechnungsempfänger oder Rechnungsempfängerin und Rechnungsadresse werden nicht anerkannt.

47. Ich habe eine Firma, die Material- oder Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Maßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt worden sein. Ein Zahlungsnachweis ist in diesem Fall der Antragstellung beizulegen.

48. Gibt es besondere Kriterien bei Bar-Zahlungen?

Bar bezahlte Rechnungen können nur bis zu 5.000 Euro (netto) pro Lieferanten oder Lieferantin (Rechnungssteller oder Rechnungstellerin) anerkannt werden.

49. Was ist das Öko-Sonderausgabenpauschale?

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem können steuerlich als Sonderausgaben im Wege eines „Öko-Sonderausgabenpauschales“ berücksichtigt werden. Das Pauschale ist an die Auszahlung einer Bundesförderung geknüpft. Die tatsächlich geleisteten Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln müssen den Betrag von 2.000 Euro (bezogen auf den Heizkesseltausch) übersteigen. Für den geförderten „Kesseltausch“ stehen 400 Euro jährlich zu. Diese Beträge werden beginnend **mit dem Jahr der Auszahlung** der Förderung für insgesamt fünf Jahre automatisch in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Demnach werden in Summe 2.000 Euro steuerlich wirksam. Weitere Informationen finden Sie auf der **Webseite des Bundesministeriums für Finanzen**.

Kontakt

50. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Kesseltausch“ beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Alle Informationen finden Sie auf www.sanierungsoffensive.gv.at

Kommunalkredit Public Consulting

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „Kesseltausch“

E-Mail: klimaschutz@publicconsulting.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at